

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR**  
**LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

WIEN,

Zl. 10.005/02-IA10/93

2. April 1993

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	13-GE/19
Datum: 6. APR. 1993	
Verteilt	06. Apr. 1993

*Rosey*  
*St. Hajch*

**Beschäftigungssicherungsnovelle 1993**

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beeht sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zur Beschäftigungssicherungs-novelle 1993, zu übermitteln.

**Beilagen**

Für den Bundesminister:  
 Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Pilzer*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidalsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW  
A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

i m H a u s e

2. April 1993

Wien, am

Telefax BMLF.:

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

34.401/2-3a/93

10.005/02-IA10/93

Dr. Küllinger/6649

Betreff:

**Beschäftigungssicherungsnovelle 1993**

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 11. Februar 1993 nimmt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum Entwurf einer Beschäftigungssicherungsnovelle 1993 wie folgt Stellung:

Ziel der vorliegenden Änderungen ist die Erhaltung von Arbeitsplätzen älterer Arbeitnehmer, die in Zuge der derzeitigen konjunkturellen Schwäche in erster Linie von Arbeitslosigkeit bedroht sind und deren Vermittlung sich besonders schwierig gestaltet. Sollen die vorgeschlagenen Zielsetzungen greifen, bedarf es eines Zusammenwirkens aller im Gegenstand betroffener Institutionen. Aus diesem Grund erscheint es unerlässlich, den Organen der Landwirtschaftskammern in den Verwaltungs- und Vermittlungsausschüssen der Landesarbeitsämter (§ 76 Arbeitslosenversicherungsgesetz) ein volles Mitspracherecht einzuräumen. Die derzeitige Regelung (§ 44 f Arbeitsmarktförderungsgesetz), wonach Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung in der Land- und Forstwirtschaft nur bei bestimmten, die Land- und Forstwirtschaft unmittelbar betreffenden

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Fällen mit beratender Stimme beizuziehen sind, erweist sich als unzureichend. Im Hinblick auf die bekannten Probleme im land- und forstwirtschaftlichen Bereich (schwierige Situation im Bereich der Forstwirtschaft, Notwendigkeit der Einstellung zusätzlicher Arbeitskräfte - zumeist Ausländer - für bestimmte, nur kurz dauernde Saisonarbeiten usw.) erscheint eine gleichwertige sozialpartnerschaftliche Vertretung unerlässlich.

Dem do. Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Fricker*